



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Eva Gottstein, Johann Häusler, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Manfred Eibl, Hans Friedl, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Bildung muss umsatzsteuerfrei bleiben**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass alle Spielräume genutzt werden, um sicherzustellen, dass unabhängig von der unmittelbaren beruflichen Verwertbarkeit eines Bildungsangebots der Zugang zum lebenslangen Lernen – und damit Teilhabechancen am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben – ohne neue steuerliche Belastungen und diskriminierungsfrei möglich bleibt.

### **Begründung:**

Der Entwurf der Bundesregierung hinsichtlich eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) sieht im Rahmen der Neuordnung der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21a (Neufassung) und § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) (ersatzloser Wegfall) erhebliche Einschränkungen gegenüber der aktuellen Regelung vor (vgl. hierzu auch: Stellungnahme des Bundesrates auf BT-Drs. 356/19 (Beschluss), Ziff. 55, S. 69f.)

Die Umsatzsteuervorschriften in ihrer bisherigen Fassung sehen eine Freistellung nahezu sämtlicher Angebote der Erwachsenenbildungsträger von der Umsatzsteuerpflicht vor. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Steuerbefreiung allerdings nur noch für Angebote ähnlich eines „Schul- oder Hochschulunterrichts“ vor mit der Folge, dass die allgemeine Erwachsenenbildung außerhalb des beruflichen Bereichs künftig nicht mehr von der Umsatzsteuerbefreiung umfasst wäre. Letzteres würde eine nicht sachgerechte Benachteiligung der allgemeinen Erwachsenenbildung darstellen. Was wiederum dem Begriff der Erwachsenenbildung, wie er in Art. 1 Abs. 2 des neuen Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) niedergelegt ist, widerspricht. Danach ist der berufliche Bereich zwar ein Teil der Erwachsenenbildung, diese geht jedoch weit darüber hinaus und umfasst daneben persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse sowie wirtschaftliche Bereiche. Käme den Erwachsenenbildungsträgern die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft zu, hätte dies – verursacht durch den dann vorzunehmenden Vorsteuerabzug – einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand zur Folge. Gerade im Hinblick auf ehrenamtlich geführte Erwachsenenbildungsträger, wie sie die bayerische Erwachsenenbildungslandschaft schon seit jeher mitprägen, wäre die Neuregelung problematisch. Es steht zu befürchten, dass sich die Teilnehmerentgelte durch die Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Bildungsleistung signifikant erhöhen. Dies würde den eben erwähnten Novellierung des BayEbFöG zugrunde liegenden Grundsatz der Niederschwelligkeit der Erwachsenenbildung regelrecht konterkarieren. Gerade bildungsferne Schichten mit begrenzten finanziellen Ressourcen wollen und müssen in Zukunft noch besser erreicht werden. Die vorgesehene Neuregelung gefährdet dieses Ziel.